

Monatsblätter.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Altertumskunde.

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe
gestattet.

Die drei ersten Jahrzehnte des ältesten Kirchen-
buches der Parochie Frikow, Synode Kammin.

Von G. F. A. Strecker.

„Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.“ Zu dem Erbe der Väter, das der Parochus von seinen Vorgängern überkommt, und das er sorgsam zu pflegen hat, rechne ich nicht nur das mehr oder minder große Kapital von aufrichtigem Christentum, soviel in der Gemeinde vorhanden sein mag, nicht bloß die kirchliche Ordnung und Sitte, sondern auch das Pfarrarchiv mit seinen Akten und Kirchenbüchern. Fester wurzelt in der Gemeinde, lieber hat die Gemeinde, wer ihre Vergangenheit kennt. Mitteilungen aus dieser Vergangenheit eignen sich trefflich, um die Sitzungen des Gemeinde-Kirchenrats anregend zu gestalten. Besonders in den Kirchenbüchern (gewöhnlich den ältesten Bestandteilen des Archivs) sind manche Schätze zu heben. In den Baltischen Studien XLII, S. 201 ff. hat Professor Dr. Wehrmann in dankenswerter Weise auf das lohnende Studium derselben aufmerksam gemacht. Möchten nur viele dieser Anregung folgen! Im folgenden sei einiges aus den ältesten Bestandteilen des Frikower Archivs mitgeteilt.

Die ältesten Schriftstücke unseres Altenschranks datieren seit 1582. Ein Konvolut früher lose gehefteter, jetzt aber sauber gebundener Blätter umfaßt Kirchenrechnungen von 1582—1602 und dann wieder von 1641 an. Die eigentlichen Aufzeichnungen der actus ministeriales beginnen erst 1620 in einem in Schweinsleder gebundenen Quartbände von 20 cm Höhe, 15¹/₂ cm Breite und ca. 4¹/₂ cm Dicke. Die dem Anscheine nach vorhanden gewesenen vier Bänder zum Zusammenhalten der Deckel sind verschwunden.

Die beiden ersten Blätter sind (vielleicht von des Pfarrers Kinderlein?) mit Krigeleien bedeckt. Das dritte Blatt enthält auf der Vorderseite ein Formular zum Kirchenvorsteher- und zum Küstereid, ersteres von der Hand des Pastors Ulricus Magirus (1629—1655 im Amt), das andere der Handschrift nach durch den Pastor Matthias Krebs (1656—1701) hinzugefügt; auf der Rückseite ein Verzeichnis „Was Ich Ulricus Magirus Treptoâ Pomeranus zu anfang meines pfarrdienstes an Kirchengeräthe bey der Frikowischen Kirchen gefunden habe“. Das vierte Blatt enthält die Aufschrift „Kirchenbuch der Kirchen zu Frikow, gekaufft von der Kirchen Hebung für 15 arg. Anno 1620. Darinne verzeichnet von Michaelis an

- 1) Der Kirchen Zerliche einname vnd außgabe
- 2) Was fur Kinder getaufft
Was auch fur Personen vertrawet
vnd was fur Personen gestorben
- 3) Was sich sonst in dem Kaspell Denckwürdiges zutrugen.

M. Petrus Vanselow p̄positus.“

Auf die Rückseite des Blattes hat der Praepositus die Namen des derzeitigen Pastors „Er Clemens Gadebus“, sowie der damaligen sechs Kirchenvorsteher verzeichnet. Darauf folgen auf 56 Blättern die Kirchenrechnungen von 1620—1641, ferner 3 Blätter mit Aufzeichnungen über Hexenwesen¹⁾ und Ver-

¹⁾ Vgl. Monatsbl. 1891, S. 145 ff.

eidigungen von Kirchenvorstehern, dann 10 leere, z. T. befrizelte Blätter; endlich beginnt auf Blatt 74 „Das Verzeichnuß der personen, so getaufft, vertrawet vnd verstorben von anno 1620 auf Michaelis angefangen“ bis 1716. Die 5 letzten Blätter sind benützt zur Notierung der unehelichen Geburten von 1649—1716. Es scheinen viele Lücken vorhanden zu sein. Ferner findet sich dort die Reihe der Pastoren nebst ihrer Deszendenz von 1623—1762. Die letzte Seite verzeichnet die Gaben, die „zu größer machung des Kleinen Kelches auß dem Kaspel verehret worden.“ Die Umänderung dieses Kelches fällt in das Jahr 1634.

Die Schrift der Jahrgänge 1620—1654 ist z. T. sehr verblaßt, viele Blätter sind durch langen Gebrauch recht lädiert oder vermodert, so daß für diesen Zeitraum eine Abschrift gemacht werden mußte, die aber wegen Unleserlichkeit des Originals manche Lücken aufweist.

Ob die Eintragungen auch da, wo das Papier keine leeren Räume sehen läßt, vollständig sind, läßt sich natürlich nicht nachweisen; ich möchte es aber bezweifeln. Oft finden sich in späteren Jahren Glieder alteingeseffener Familien, deren Geburt in unseren Zeitabschnitt fallen muß, aber nirgends nachzuweisen ist. Ebenso werden aus solchen Familien Personen genannt, die spurlos verschwinden, ohne daß über ihr Absterben etwas bemerkt wird.

Jedenfalls ist die Seelenzahl der Gemeinde, auch wenn die Register nicht vollständig sein sollten, gegen heute eine sehr geringe gewesen. Die Gesamtsumme der Eintragungen für Taufen, Trauungen, Beerdigungen beträgt heute durchschnittlich 117 pro Jahr; hierbei ist zu beachten, daß etwa ein Zehntel der Gemeinde zu den von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern gehört. In den 5 Jahren 1620 bis 1624, die nach Schrift und Inhalt zu urteilen verhältnismäßig sorgfältig registrieren, kommen alles in allem nur 91 actus ministeriales vor.

Die Ortschaften, aus denen die Parochie heute besteht, sind zum größten Teil auch in der in Rede stehenden Periode vorhanden. Es sind 1) das Pfarrdorf Frixow (Brixow) mit der 2) Dependenz Klein-Divenow (Divenoa minor, Lütken-Divenow), 3) Raddack (Raddaucke, Raddowke), 4) Ramsberg (Rammelsberg, Rambsberg, Lütken-Stresow), 5) Stresow¹⁾ (Streesow, Streisow), 6) Granzow (Grantow), 7) West-Divenow (die große Divenow, Divenoa maior), 8) u. 9) Berg- und Ost-Divenow werden nicht genannt. Beide Dörfer, jetzt zu großen Badeorten herangewachsen, bestanden noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts nur aus wenigen in den Dünen zerstreut liegenden Fischerhütten und sind vielleicht in der Periode 1620—1654 überhaupt noch nicht vorhanden gewesen. Wenn in mittelalterlichen Urkunden (z. B. Pomm. Urkundenbuch I, S. 329, II, S. 284 zc.) der Ort Divenow genannt wird, so ist immer das am linken Ufer des rechten Oder-Ausflusses gelegene West-Divenow gemeint, welches auch heute noch im Volksmunde Groß-Divenow heißt. Ob 10) Lüchenthin, seit dem 1. April 1902 von der Parochie Hoff abgetrennt und zu Frixow gelegt, schon in unserem Zeitraum einmal zu letzterem Kirchspiel gehört hat, wie behauptet wird, läßt sich nicht mit voller Evidenz nachweisen, wird aber sehr wahrscheinlich, wenn wir auf einige, ganz vereinzelt dastehende Eintragungen achtgeben. Magirus schreibt: „18. 8bris 1644 zu Lüchenthin in Meinem Abwesen Ern Jacobus Fürstenow (Pastor in Gr. Justin) getauft Michel Zuleken Töchterlein Ursel zc.“ oder „Dominica 8. p. Tr. 1646 zum Hofe (i. e. in Hoff) getaufet worden Michel Zuleken Kind von Lüchenthin.“ Was hätte den Parochus von Frixow bewegen können, derartige Eintragungen zu machen, wenn nicht Lüchenthin zu seinem Kirchspiel gehört hätte. Wie lange eine etwaige Zugehörigkeit zu Frixow gedauert hat, geht aus dem Frixower

¹⁾ Von ta straza wendisch = Wald, Gebüsch, vgl. Cunow an der Straße?

Archiv nicht hervor. Jedenfalls ist aus der sehr geringen Zahl der Eintragungen zu entnehmen, daß der Ort nur wenige Einwohner hatte.

Von vorne herein tritt eine große Anzahl von Familiennamen auf, deren Träger alteingesessene Leute gewesen sein müssen,¹⁾ und die sich bis auf diese Stunde erhalten haben. Für die bäuerlichen Familien Zubke, Gruel, Bliese, Matter, Steffen, Ziemer u. a. konnten ziemlich vollständige, durch Hilfe des oben genannten Kirchenrechnungsbuches von 1582 bis in das 16. Jahrhundert zurückreichende Stammbäume aufgestellt werden. Interessant ist es, dabei die im Laufe der Jahrhunderte sich vollziehende Umwandlung der Familiennamen zu beobachten. Aus Simon wird Simen, Zimen, Ziemer; aus Köpgefelle wird Köpesselle, Köpselle, Köpsell u. a.

Viel Schwierigkeit bei der Verfolgung der Familienentwicklung bereitet neben der oben erwähnten Lückenhaftigkeit der Berichterstattung der geringe Wechsel der Vornamen. In der hier behandelten Periode wiederholen sich mit sehr wenigen Ausnahmen, welche wohl immer die Familien der Junker, Pastoren und zugewanderten Leute, wie Schäfer zc. betreffen, für männliche Personen die Namen Peter, Jochim (Chim), Michel (Cheil), Marten, Hans, Gorries (Gorges, Jürgen), Jacob, Casten (Carsten, Christian); für weibliche Personen die Namen Anna (Anneke), Engel (Angelika; auch Benengel = Benigna Angelika), Maria, Grete, Trine. Und wenn man nun auf der Suche nach einer Person die Notiz findet „die alt Anneke begraben“ oder „die alte Hirtesche begraben“ oder „Zuwefen Kindt getauffet“, so bleibt man völlig im Unklaren über Personen, Ort und Zeit. Auch die schärfste Kombinationsgabe würde uns in solchen Fällen im Stich lassen.

Das Kirchenbuch wird vom Pastor geführt. Das scheint selbstverständlich zu sein, ist es aber nicht; die Register des

¹⁾ Zum Teil erscheinen sie schon in den Kirchenrechnungen seit 1582 etwa als Schuldner der Kirche oder als Kirchenvorsteher.

Kammerer Doms z. B. sind lange Jahre vom Domkämmerer und zwar mit einer ganz schauerlichen Orthographie bearbeitet worden.

Für den uns interessierenden Zeitraum kommen drei Pastoren in Betracht:

1. Clemens Gadebusch, der wahrscheinlich 1622 gestorben ist, da seine Witwe schon 1623 wieder heiratete. Zu seiner Zeit ist das Kirchenbuch angelegt.

2. Petrus Zulichius Rugio-Sylvanus 1623—1628, der ao. 1623 von sich selbst schreibt: Ao. subscripto 23. die Julij a Reverendo et clarissimo viro Dn. M. Davide Reutzio Superattendente ad officium pastoris Sedini in Templo aulico ordinatus; a Reverendo Dn. M. Petro Vanselao Pastore et Praeposito Camminensium 3. die Augusti institutus. Nuptiae meae cum relictâ vidua Dn. Clementis Gadebuschen antecessoris mei 8. die Septemb. Fritzoviae celebratae sunt.

3. Uldaricus Magirus (Ulrich Koch) Neo Treptoviensis 1629—1655. Er beginnt 1629, wie folgt: Quod Deus ter opt. max. bene vertat. Amen. Anno 1629 Uldarico Magiro Neo-Treptoâ Pomerano Pastore haec Subsequentia in Paroeciâ Fritzoviensi peracta sunt. II (11 oder II?) d. Aprilis anni jam dicti acceptâ plenipotentiâ a nobiliss. Dn. Jacobo Potcammero Magnificus reverend. nec non strenuus Dn. Laurentius Potcammerus certam demum promotionis et accipiendae vocationis spem fecit.

Anno eodem 7. d. Junij a Reverendo et clarissimo viro Dn. M. Davide Reutzio, Superattend. dignissimo, priori die habito examine in templo aulico ad officium Pastoris una cum M. Johanne Nicolao Ferbero Argentoratensi ordinatus, 14 vero die eiusdem mensis a Reverendo et Doctissimo viro Dn. Mgro. Petro Vanselao Dni. Superintendentis nomine publice institutus. Deus faxit, ut omnia mea caepta in sui divini nominis gloriam, ecclesiae incrementum nostrarumque animarum salutem vergant. Amen.

15. Julij ipso die S. Viti nuptiae meae cum Mariâ Kötters Petri Züllichij p. m. relictâ viduâ celebratae sunt.

Magirus liebt es, das neue Jahr mit einem frommen Wunsch zu begrüßen, sei es in deutscher oder lateinischer Sprache: „Helff Gott zum Neuen (H. G. J. N.)“ oder „Helff Gott. Amen (H. G. A.)“ oder „Quod D. O. M. bene vertat.“ Zuweilen fertigt er als Glückwunsch zum „Neuen“ ein Distichon z. B. 1636:

Ut nobis veniens felix et sanus hic annus
Sit, precor aeternum pectore et ore Deum.

Oder er begnügt sich mit einem einfachen Hexameter, so 1637: *Omnia quin fiant nova cum anno hoc, quaeso, recente.*

Bevor sie an die Registrierung der einzelnen Fälle in der Gemeinde gehen, benutzen die Pastoren außer Gadebusch, in dessen letzter Lebenszeit das Buch ja erst angelegt ist, die ersten Seiten zur Aufzählung der Ereignisse in der eigenen Familie. Auch wird an dieser Stelle wohl die Vereidigung der Kirchenvorsteher vermerkt: „17. Junij (1629) haben die neuen Vorsteher Michel Simon von Stresow vnd Michel Matter vom Rammelsberge in beysein des Wol Edlen Gestg. u. West. Juncker Lorentz v. Potcammer u. H. Mgrj. Petrij Vanselaj im Garten bey der Wedeme ihren eidt abgelegt.“

Wenden wir uns nun zu den Eintragungen der actus ministeriales selber und beginnen mit den Taufen. Erst Magirus führt die Trennung der einzelnen Akte konsequenter durch. Vorher sind dieselben dem Datum nach durcheinander aufgezählt.

Die Taufe wurde innerhalb der ersten 8 Tage nach der Geburt vollzogen. (Im Kirchenbuch der Parochie Hoff beklagt der Pastor sich, daß die Eltern ein Kind 14 Tage lang „Heiden“ i. e. ungetauft liegen lassen.) Die „Nobiles“ gehen hier gern ihre eigenen Wege und setzen sich über die Sitte hinweg. Man merkt die Verstimmung des Magirus, wenn er registriert: „6. 7bris 1634 Nobilissimi Dni. Valentini de Witten filiola, postquam 4 Septimanas in mundo sine baptismo vixerat, baptisata et Essa dicta est.“ Er mag mit dem Juncker

wohl ein ernstes Wort geredet haben, wenigstens wird das nächste Kind desselben, Agnes Maria, das am 18. Januar 1636 geboren war, schon am 28. ejsd. getauft, also 10 Tage nach der Geburt.

Die Taufhandlung hat, wie es scheint, im Hause der Eltern stattgefunden, nicht in der Kirche; die einige Male wiederkehrende Bemerkung „*coram concione baptisabatur*“ wäre sonst überflüssig. Dafür spricht auch, daß der uralte Taufstein von Kalkstein — wenn auch erst nach 1650 — aus der Kirche geschafft und auf dem Kirchhof aufgestellt worden ist. In den Jahren 1671—74 freilich ist dann ein Taufengel angefertigt. In Behinderungsfällen tritt natürlich der benachbarte Pastor ein. Magirus scheint häufig verreist gewesen zu sein; die Worte „*me absente*“ kehren ziemlich oft wieder. Die Kinder werden in diesem Fall in Hoff, Justin, in templo montano (St. Nikolai vor Kammin) a Dn. Georg. Cuntzmanno, auch „in der Thum Kirchen per Sacellanum Dn. Jonam“ (i. e. Jonas Staudius) getauft. Ist der Pastor krank, so bringen die Eltern das Kind ins Pfarrhaus: „5. Maij 1647 me aegrotante in meo hypocausto baptisabantur Peter Schaddeloken Sohn Jacob undt N. Kölers spurius Michel“

Die Paten, die überall getreulich aufgezeichnet werden, zeigen die Dreizahl und werden als „Peden“ bei gewöhnlichen Leuten aus deren Bekannten- oder Verwandten-Kreise genommen. Auch die „Hoffmeume“ oder „Hoffmume“ von J. Lorentz (v. Puttkamer) Hofe wird gewählt, ebenso der „Landtreuter vom Dohm“. Läßt Pastor oder einer der Junker taufen, so bitten sie „Päten“ aus dem Kreise der Domkapitelsbeamten, der umwohnenden Herrschaften und andere hervorragende Personen. Häufig wird übrigens die „Pastorsche“ oder „*mea filia*“ in der Gemeinde eine Patenstelle zu übernehmen ersucht. An der Dreizahl der Gevattern hält der Pastor für die Taufen in seiner Familie fest, den Junkern genügt das nicht. Bei der Taufe der Agnes Maria v. Witten „*compadres saltem novem adfuerunt*“.

Die Nottaufen werden nach derselben Vorschrift wie heute behandelt. „2. Mai 1631 Jacob Chinnowen gemellae per obstetricem Schulteschen in casu necessitatis aquâ aspersae; post recitatis precibus et adhibitis usitatis ritibus ille baptismus est confirmatus.“

Von den Taufen unehelicher Kinder ist oben schon gesagt worden, daß sie seit 1649 an besonderem Orte verzeichnet sind. Bis dahin wird ihrer in fortlaufender Reihe mit den anderen Erwähnung getan. Welcher Kummer den Pastor erfüllte, wenn er wieder und wieder solche Kinder zu taufen hatte, zeigt folgende Eintragung: 27. 9bris 1633 Impunissimum et impudentissimum illud scortum, quod vix nomine dignum, Maria Frölickin ipso die Natalitiorum Dni. illegitimum suum natum Peter . . . (?) ad baptisandum misit.“ Eine Eintragung aus dem Taufregister von 1641 füge ich hier ein, die mir unverständlich bleibt: „NB Recht im Hew-Aust, wie Sie zu Stresow das Hew geharket, hat Brsel Spiegelberger zu Stresow v (? in) den (der?) Hewe (Harcke?) eine R(1?)eine Tochter gefischet (?).“ Die Buchstaben sind sehr verblaßt, greifen auch z. T. aus einer Reihe in die andere über, so daß es beim besten Willen nicht möglich war, die Worte genau zu entziffern. Dem Anschein nach handelt es sich auch hier um ein uneheliches Kind. Aber warum ist der Taufstag nicht angegeben? Warum ist überhaupt von der Taufe keine Rede? Und die Form der Bemerkung? Sollte der sonst so ernsthafte Registrator sich hier einen Scherz erlaubt haben? Lassen wir es dahingestellt.

(Schluß folgt.)

Ordenszeichen der Kamminer Domherren.

Im Jahre 1756 erhielten die Kapitularen des Kamminer Domstifts durch König Friedrich II. die Erlaubnis zum Tragen eines Ordenskreuzes. Der betreffende Kabinettsbefehl, zu dem ein Stempel von 68 Thlr. 12 Gr. verwendet ist, lautet wie folgt:

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. Uhrkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Chron und Chur, daß in allergnädigster Erweigung der beständigen Devotion, so gegen Uns und Unser Königl. Hauß das Dohm-Capitul zu Camin, von jeher bezeiget und erwiesen, auch in Betracht, daß daßelbe aus uhralten Gräfflichen, Frey Herrl^{en} und Adelichen Persohnen bestehet, deren Vorfahren und Verwandte sich um Unser Hauß bey verschiedenen Gelegenheiten verdient gemachet, Wir in Gnaden resolviret haben, demselben die Tragung eines eigenen Ordens zu gestatten, Nemlich ein dunkelblau emallirtes mit einem goldenen Rande eingefasßtes Viereckichtes längliches Creutz mit einer goldenen Crohne, in dessen Mitte sich auf der einen Seite Unser Preußischer Goldgekrönter Schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln im weißen Felde, mit goldenen Klauen, einen dergleichen Scepter in der Rechten, in der linken aber dergleichen Reichs-Schwerdt haltend praesentiret, auf der anderen Seite befindet sich gleichfalls im weißem Felde der Heilige Johannes als Patronus des Stiffts in der rechten Hand einen Bischoffs-Stab in der linken aber ein Schwerdt haltend und vor sich einen Krost alles in Golde, gleichwie solches Ordens-Creutz mit seinen natürlichen Farben und metallenen allhier abgebildet worden, welches denn sämtliche Capitularen obgedachten Stiffts zu Camin von nun an und künfftighin zu ewigen Zeiten an einem dunkelblauen Goldberandeten Bande zu tragen und zu führen besuget seyn und die Freyheit haben sollen, jedoch mit der distinction, daß das Ordens-Creutz des Dohm-Probsts und des Dechanten etwas größer sey, Wie dann auch überdem die Sechs ersten als Majores die Erlaubniß haben sollen, solches Ordens-Creutz auf dem Rocks von dunkelblauer Seyde mit einem goldenen Rande und goldenen Crohne ohne Figuren gestickt zu tragen. Allermaßen Wir Ihnen aus Königl. Landesherrlicher Macht und Vollkommenheit, jothanen Orden als ein Werkmahl Unserer Ihnen und dem Dohm-Stift zutragenden

Königlichen Gnade und Hulde, und zwar zur besonderen distinction jezo undt Künfftig zu führen erlauben, Ihnen und dem Stifte selbigen hierdurch und in Krafft dieses offenen Brieffes conferiren und Sie bey dem allen bedürffenden Falls nicht nur Selbst schützen, sondern auch durch Unsere Regierung schützen und handhaben zu laßen allergnädigst versprechen. Uhrkundlich unter Unserer höchst Eigenhändigen Unterschrift und anhangenden Königlichen großen Insiegels. So geichehen und gegeben

Berlin den 1. Februarii 1756.

Friedrich.

v. Danckelmann.

Concession

Für das Dohm-Capitul zu Camin zu Tragung eines hierin beschriebenen Ordens-Creuzes.

Zu bemerken ist hier, daß nach der dem Kabinettsbefehl beigelegten Zeichnung Johannes der Täufer in der linken Hand nicht ein Schwert, sondern einen Himmelsbrief trägt, während links von der Figur ein Schwert — oder Kreuz — steht. Der „Kost“ ist wohl als Himmelsleiter aufzufassen.

Im Jahre 1790 gestattete König Friedrich Wilhelm II. den Kapitularen noch eine weitere Auszeichnung durch den folgenden Kabinettsbefehl, zu welchem ein Stempel von 25 Thlr. verwendet worden ist:

Wir Friderich Wilhelm Von Gottes guaden König von Preußen 2c. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger an der Crone und Chur, daß Wir, in allergnädigster Erwägung der beständigen Treue und Devotion, so gegen Uns und Unser Königl. Churhauß das Dohm-Capitul zu Camin jederzeit bezeiget, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. v. M., dem Dohm-Propst und den vier ersten oder residirenden Praelaten desselben, zur vorzüglichen Distinction und zum besonderen Merckmal Unserer Königl. Huld und Gnade, die Erlaubniß zu verstaten geruhet haben, außer dem Dohm Stiffts-Orden, auch noch, unter demselben,

das Ordenszeichen des dortigen zu dem Dohm-Capitul gehörenden Fräulein-Stifts, wie solches letzterem durch das Patent vom 7. April 1787 bewilliget worden, und in so fern es angesteckt getragen wird, in einem in acht Ecken ausgehenden silbernen gold eingefassten Kreuz bestehet, in dessen Mitte, im silbernen Felde, ein dunkelblaues Bischofs-Kreuz mit Unserm Namens Zug, auf den vier Seiten des Kreuzes aber die Worte Pro Fide et Virtute, und zwischen denen Ecken kleine goldene Strahlen befindlich sind, auf dem Rock tragen zu dürfen.

Wir thun auch solches hiemit und Kraft dieses, bewilligen aus Königl. Landesherrlicher Macht und Vollkommenheit, dem Dohm-Probst und denen vier ersten oder residirenden Praelaten des Dohm Stifts zu Cammin, jedoch mit ausdrücklicher Ausschließung der übrigen Praebendisten und expectivirten, die Tragung des vorgedachten Ordens Zeichens, und versprechen allergnädigst, sie und ihre Nachfolger beym Stift, bei gegenwärtiger Erlaubniß, bedürfenden Falls nicht nur selbst zu schützen, sondern auch von Unserer Pommerschen Regierung gehörig schützen und handhaben zu lassen.

Des zu Urkund ist gegenwärtige Concession mit Unserem Königl. Innsiegel bedrucket, und von dem Chef des Geistlichen Departements unterschrieben worden. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7. Tag des Monaths Juny im Ein Tausend Sieben Hundert und Neunzigsten, Unserer Königl. Regierung im Vierten Jahre.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestaet,
allergnädigsten Special-Befehl.

Woellner.

Allergnädigste Concession, für den Dohm Probst und die vier ersten oder residirenden Praelaten des Dohm-Stifts zu Cammin, das Ordenszeichen des dortigen Fräulein-Stifts, tragen zu dürfen.

Das Siegel dieses Kabinettsbefehls liegt über einer dreifachen aus schwarzer Seide und Silberfäden gedrehten Schnur mit doppelter Schleife. Von dem in dieser letzten Order erwähnten Abzeichen ist hier keine Abbildung zu erlangen. Die Originale der beiden Urkunden sind im Januar 1861 dem Provinzial-Archiv in Stettin eingesandt worden.

Kammin.

K. Spuhrmann.

Literatur.

Hans Witte, Die Abstammung der Mecklenburger. Deutsche Erde 1905, S. 1—8.

Die halbpopuläre kurze Inhaltsangabe aus einem demnächst zu erwartenden, größeren kritischen Werke. Witte zeigt, daß die Bewohner Mecklenburgs als Mischvolk anzusehen sind, vielleicht überwiegend deutscher, zum großen Teil aber doch slawischer Abstammung. Auf ausgedehnte Namenforschung gestützt, räumt er endgültig mit der — freilich längst gründlich erschütterten — Doktrin von der völligen Ausrottung der dortigen Slawen auf. Auch die Agrarverhältnisse zieht er dabei heran; vielleicht hätte eine ausgiebige Benutzung der Flurkarten, die gewiß nicht mühevoller gewesen wäre, als die subtile Namenuntersuchung, dem Verfasser gezeigt, welche Unmenge slawischer Flur- und Lokalbezeichnungen sich bis in die jüngste Zeit erhalten haben. Nicht recht ersichtlich war dem Referenten, wie sich der Verfasser (S. 5 unten) die Möglichkeit des Rückgangs der slawischen Namen nach der Zeit ihrer Festlegung denkt. Nicht gestellt und also auch nicht gelöst hat der Verfasser die sehr wichtige Frage, wie die beiden Bevölkerungen miteinander verkehrt haben, eine Frage, an der man nicht vorbei gehen darf; es wäre nicht unmöglich — obwohl ich es nicht für wahrscheinlich halte —, daß der Slawe, auch der germanisierte, von dem Reindeutschen als soziale Null angesehen ist, daß also kein Conubium zwischen ihnen stattgefunden hat und somit auch keine Vermischung, wenigstens nicht während des katholischen Mittelalters. Schon die von ihm aufgenommene, übrigens längst vor Weizsäcker ausgesprochene Vermutung, daß in den im übrigen deutschrechtlichen Dörfern die Kossäten Slawen gewesen seien, würde notwendig eine soziale Vermischung ausschließen, da Bauern und Kossäten miteinander nicht verkehrt und erst recht nicht untereinander geheiratet haben.

Aber die Ansicht, daß in den Dörfern deutschen Rechts auch Kossäten gefessen haben, ist doch noch ohne weiteres erwiesen, ich halte sie (für die ältere Siedlungszeit) für unrichtig. Daß in einigen Teilen des Landes schärfer germanisiert worden ist, will der Verfasser nicht leugnen, daß aber hier und da eine Ausrottung der Wendem wirklich stattgefunden hat, wie es die Quellen schlankweg angeben, sollte nicht verschwiegen werden. Vielleicht, nein gewiß sind die kleinen hier aufgeworfenen weiteren Fragen in der größeren Arbeit des Verfassers erörtert und gelöst. Eine beigegebene, sich vielfacher Zeichen bedienende große Übersichtskarte entwirft ein klares Bild von der Verteilung der slawischen Bevölkerungsreste an der Hand der Urkunden und jüngeren Aktenmaterials. Daß man die Platten einer Karte des 18. Jahrhunderts zum Neudruck benutzte, ist wohl der Billigkeit wegen geschehen, der Hauptzweck leidet aber etwas unter dem Zuviel solcher Eintragungen, die nicht in Frage kommen. v. N.

Pommersches Urkundenbuch. Herausgegeben vom Königlichen Staatsarchive zu Stettin. V. Band. Zweite Abteilung 1317—1320. Bearbeitet von Dr. Otto Heinemann, Kgl. Archivar zu Stettin. Stettin 1905. Verlag von Paul Neekammer.

Dem im Jahre 1903 erschienenen ersten Teile des 5. Bandes (vgl. Monatsblätter 1903, S. 156—158) ist in verhältnismäßig kurzer Zeit die zweite Abteilung gefolgt, so daß das große Werk nun bis 1320 vollendet vorliegt. Der Bearbeiter gibt in dem Vorworte selbst eine Übersicht über die Urkunden, die in diesem Bande abgedruckt sind, und über die Archive oder Bibliotheken, aus denen sie stammen; es mag hier genügen, hervorzuheben, daß von den 796 Urkunden etwa 360 bisher noch garnicht gedruckt oder nur in kurzen Auszügen oder Regesten erwähnt sind. Die zweite Abteilung, auf die wir hier besonders hinzuweisen haben, umfaßt die Nummern 3044—3443, sowie ein Orts- und Personen- und ein Sachregister.

Die Sorgfalt, die ich an dem ersten Teile rühmend hervorheben konnte, zeichnet auch diesen aus, wenn auch Druckfehler nicht ganz vermieden worden sind; ein Teil von ihnen ist bereits auf den Seiten 718—721 verbessert, andere hier besonders anzuführen und hervorzuheben, erscheint mir kleinlich bei einem Werke, dessen Druck doch mancherlei Schwierigkeit bietet. Dagegen mag es gestattet sein, zu einzelnen Urkunden einige Bemerkungen hinzuzufügen, die vielleicht für die beabsichtigten Nachträge verwertet werden können. Ich sehe

nicht ein, warum die Urkunde Johanns XXII. d. d. 1317 Mai 25, die Kiezler (Vatikan. Akten, S. 44 f., Nr. 56) abdruckt, nicht auch unter diesem Datum im B. U.-B. mitgeteilt wird. Die Zitate für die aus dem vatikanischen Archive stammenden Urkunden sind nicht genau; es müßte z. B. bei Nr. 3043, 3068, 3189, 3212, 3213, 3214, 3224, 3238, 3328, 3370, 3426 bestimmter angegeben werden, daß sie aus den Vatikanischen Registern stammen. Nr. 3203, 3204 und 3238 sind auch in den Reg. Avin. (IX. fol. 378, 379, XII. fol. 285) enthalten; für Nr. 3214 habe ich mir Reg. Vat. 68, Nr. 1700 notiert, nicht 63. Nr. 3145 ist zum Teil gedruckt bei Rosgarten, Rügisch-Pommersche Geschichtsdenkmäler (I. S. 100), Nr. 3247 im Programm des Gymnasiums zu Stralsund 1899, S. 9, Nr. 3338 in Götzes Geschichte der Stadt Demmin, S. 465 f. (freilich sehr schlecht). Bei den Nr. 3154 und 3155 sind die Verweise auf Ebelings Ausgabe des zweiten Stadtbuches verwechselt; für Nr. 3155 ist die Zahl in den Berichtigungen verbessert, nicht aber für die andere Urkunde. Zu fehlen scheint mir die Urkunde d. d. 1319 Mai 25 (v. Wedel, Urkundenbuch II, 1. S. 88), die wegen des unter den Zeugen vorkommenden Petrus de Pomerania wenigstens im Regest hätte erwähnt werden müssen. Ich finde auch nicht die bei Niedel (Cod. dipl. Brand. A. IX. S. 71) abgedruckte Notiz über eine Indulgenzerteilung des Bischofs Heinrich von Camin, die freilich nach dem Grundsätze, der bei der Einordnung undatierter Urkunden befolgt ist, bereits in dem 4. Bande hätte Aufnahme finden müssen. Das Regest von Nr. 3066 stimmt wohl nicht zu dem Texte der Urkunde; twintich marke myn denne twehundert penningh sind doch nicht 180 Mark. Im Regest von 3173 ist irrtümlich vom Banne statt Interdikt die Rede. Ist in der Urkunde Nr. 3139 nicht vielleicht statt Bosvoini pariter zu lesen Bosvoini patris? Andere Kleinigkeiten will ich hier nicht hervorheben, aber ausdrücklich anerkennen, daß die beiden Register sehr sorgfältig ausgearbeitet zu sein scheinen. Bei vorläufiger Prüfung haben sich Fehler kaum ergeben, freilich bedarf es längerer Zeit, um ein ganz festes Urteil über die Zuverlässigkeit und Richtigkeit zu fällen. Daß das Sachregister von dem anderen getrennt ist, muß als ein entschiedener Fortschritt gegen den 4. Band bezeichnet werden. Man kann sich auch wohl mit der Auswahl des dort aufgenommenen Stoffes im allgemeinen einverstanden erklären; der Verfasser hat recht, wenn er hervorhebt, daß sie mehr oder weniger von dem subjektiven Empfinden abhängt; ich vermisse z. B. Arzt, infirmarium, Kürschner (pellifex), Buch u. a. m. Auch hier kann sich erst bei längerem Gebrauche herausstellen, welche Lücken etwa vorhanden sind. So macht die Arbeit im ganzen einen höchst befriedigenden Eindruck, und der Bearbeiter verdient den Dank aller Geschichtsforscher.

Hoffentlich erhalten wir von ihm bald den 6. Band, mit dem ja leider, wie es heißt, das Werk wieder einen vorläufigen Abschluß finden soll.

M. W.

Notizen.

Erschienen ist eine Chronik der Kirche zu Borntuchen, die vom Pastor Bublitz verfaßt mit einem Vorworte des Pastors Sahn im Auftrage des Gemeinde-Kirchenrats herausgegeben ist (1905 gedruckt in der Druckerei des Bütower Anzeigers). Nicht ohne manche Fehler im einzelnen — die angebliche Jahreszahl 1079 in der Wetterfahne der vor einigen Jahren abgebrannten Glowitzer Kirche sollte doch endlich verschwinden! — bietet die kleine Schrift vieles Interessante und wird dem nächsten Zwecke, Liebe zur engen Heimat zu wecken, gewiß dienen.

Mitteilungen.

Gestorben: Oberlehrer H. Pöplow und Superintendent Schmidt in Dramburg.

Die Bibliothek (Karkutschstr. 13, Kgl. Staatsarchiv) ist geöffnet **Montags von 5–6 Uhr nachm.** und **Donnerstags von 12–1 Uhr.** Außerdem wird der Bibliothekar, Herr Archivar Dr. Heinemann, während der Dienststunden des Staatsarchivs (von 9–1 Uhr vorm.) Wünschen betreffend Benutzung der Bibliothek nach Möglichkeit entsprechen.

Das Museum ist geöffnet: Sonntags von 11–1 Uhr, Mittwochs von 3–5 Uhr.

Auswärtige, welche das Museum außer dieser Zeit zu besichtigen wünschen, wollen sich vorher beim Konservator Stubenrauch in Finckenwalde bei Stettin oder in Stettin Papenstraße 4/5¹ melden.

Inhalt.

Die drei ersten Jahrzehnte des ältesten Kirchenbuches von Fritow. — Ordenszeichen der Kamminer Domherren. — Literatur. — Notizen. — Mitteilungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Wehrmann in Stettin.
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.